



# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

II ZR 288/09

vom

24. Februar 2011

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Februar 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bergmann und den Richter Dr. Strohn, die Richterin Dr. Reichart sowie die Richter Sunder und Dr. Nedden-Boeger

beschlossen:

Der Streitwert für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Nach dem Stand der (letzten) mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht, dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung der Beschwerde (BGH, Beschluss vom 8. Februar 2000 - VI ZR 283/99, NJW 2000, 1343), ist eine 20.000 € übersteigende Beschwerde der Beklagten und damit auch ein diesen Betrag überschreitender Streitwert nicht ersichtlich. Denn der Geschäftsführer der Beklagten hat in der Berufungsverhandlung für die Beklagte die Verpflichtungserklärung abgegeben, den Kläger schuldrechtlich so zu stellen, als wenn der Einziehungsbeschluss nicht gefasst worden wäre. Damit stand insbesondere das Gewinnbezugsrecht des Klägers für die Zeit zwischen der Fassung des Einziehungsbeschlusses und dessen Aufhebung außer Zweifel. Da zudem nach dem Inhalt des Aufhebungsbeschlusses in der fraglichen Zeit keine Gesellschafterbeschlüsse ohne den Kläger gefasst wurden, sind Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger durch den Einziehungsbeschluss Rechtsnachteile in einer die Wertgrenze des § 26 Nr. 8 EGZPO übersteigenden Größenordnung erlitten hat, ebenso wenig erkennbar wie für entsprechende Nachteile der Beklag-

ten durch dessen Nichtigerklärung. Dies gilt erst recht bei Berücksichtigung des unwidersprochen gebliebenen weiteren Vorbringens der Beklagten im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, der Kläger habe auch nach Einsicht in die Buchführungsunterlagen gegen den zwischenzeitlich erstellten Jahresabschluss 2008 nicht eingewendet, dass ihm aus Rechtsgeschäften in der maßgeblichen Zeit Nachteile entstanden seien, die ausgeglichen werden müssten.

2 Eine Abänderung des Streitwerts für die Tatsacheninstanzen ist im Hinblick auf § 40 GKG nicht veranlasst.

Bergmann

Strohn

Reichart

Sunder

Nedden-Boeger

Vorinstanzen:

LG Dortmund, Entscheidung vom 30.04.2008 - 13 O (Kart) 110/08 -

OLG Düsseldorf, Entscheidung vom 18.11.2009 - VI-U (Kart) 12/09 -